



Innotour Merkblatt

Recovery Programm

Ausgangslage

Die Tourismusbranche war besonders stark von der Covid-19-Pandemie betroffen. Dies trifft insbesondere auf den Städte- und Geschäftstourismus sowie auf stark international ausgerichtete Destinationen zu. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat am 1. September 2021 ein Recovery-Programm für den Schweizer Tourismus verabschiedet. Damit soll die Erholung des Tourismus nach der Covid-19-Pandemie unterstützt werden. Schwerpunkte bilden die Wiederbelebung der Nachfrage und der Erhalt der Innovationsfähigkeit. Thematisch wird der Fokus auf den Städte- und Geschäftstourismus, die Nachhaltigkeit sowie auf die Digitalisierung gelegt.

Mit dem Recovery-Programm für den Schweizer Tourismus werden die drei bewährten tourismuspolitischen Förderinstrumente Schweiz Tourismus (ST), Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus (Innotour) und die Neue Regionalpolitik (NRP) verstärkt eingesetzt. Im Rahmen von Innotour wird der Beitrag des Bundes an innovative Projekte für den Zeitraum 2023 bis 2026 von bisher höchstens 50 Prozent auf neu höchstens 70 Prozent erhöht. Von dieser Massnahme sollen neue wie auch laufende Projekte profitieren können.

Mit dem Ziel eines reibungslosen Vollzugs gibt das vorliegende Merkblatt die Ausführungen zu den einzelnen Artikeln aus der [Botschaft](#) des Bundesrates zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus vom 22. Juni 2022 (BBl 2022 1743) wieder, welche die Grundlage für die Vollzugspraxis des SECO darstellen, und präzisiert diejenigen Punkte, welche in der Botschaft nicht abschliessend geregelt wurden. Dies betrifft insbesondere die Fördervoraussetzungen für bereits laufende Vorhaben.

Erläuterungen zu Art. 5a «Befristete Erhöhung der Finanzhilfen»

Allgemeine Erläuterungen

Absatz 1

Absatz 1 des eingefügten Artikels 5a hält fest, dass neu Projektkosten, welche zwischen Anfang 2023 bis Ende 2026 anfallen, stärker als bis anher unterstützt werden können. Die maximal mögliche Finanzhilfe wird von 50 Prozent der anrechenbaren Kosten auf neu höchstens 70 Prozent der anrechenbaren Kosten angepasst.

Absatz 2

Absatz 2 des eingefügten Artikels 5a hält fest, welche Projekte von der befristeten Erhöhung des Bundesanteils in der Projektförderung profitieren können.

Einerseits können alle neuen Vorhaben, welche nach dem Beginn der Referendumsfrist der Änderung dieses Gesetzes und vor dem 31. Dezember 2026 eingereicht werden, profitieren (Buchstabe a). Andererseits können, unter bestimmten Voraussetzungen, auch bereits laufende Vorhaben profitieren (Buchstabe b; vgl. nachfolgendes Kapitel «Fördervoraussetzungen für bereits laufende Projekte»).

Absatz 3

Absatz 3 des eingefügten Artikels 5a erläutert die Berechnung der maximal möglichen Innotour-Mittel. Für Kosten, welche vor dem 1. Januar 2023 und nach dem 31. Dezember 2026 anfallen, gilt eine Maximalfinanzierung durch den Bund von 50 Prozent. Für Kosten, welche vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2026 anfallen, gilt eine Maximalfinanzierung durch den Bund von 70 Prozent. Entsprechend muss beim Projektbudget im Rahmen der Gesuchseinreichung, wie auch beim Nachweis der effektiv angefallenen Kosten im Rahmen der Projektberichterstattung, eine klare Unterteilung zwischen den verschiedenen Zeitperioden vorgenommen werden. Für die Berechnung des Förderbetrags ist massgebend, in welchem Jahr die Kosten effektiv anfallen.

Als Beispiel dient ein Projekt, das eine Maximalfinanzierung erhält, im Jahr 2026 beginnt, dort 500 000 Franken kostet, und bis ins Jahr 2027 dauert und dannzumal 400 000 Franken kostet. Der maximale Innotour-Beitrag für dieses Beispiel wäre 550 000 Franken ($500\,000\text{ CHF} \times 0.7 + 400\,000\text{ CHF} \times 0.5$). Diese Regelung kann dazu führen, dass sich im Projektverlauf der maximal mögliche Förderbetrag verändert. Sollte beispielweise eine Projektverzögerung dazu führen, dass ursprünglich fürs 2026 geplante Kosten erst im 2027 anfallen, hätte dies eine nachträgliche Reduktion der Fi-

nanzhilfe zur Folge. Entsprechend kann sichergestellt werden, dass ausschliesslich diejenigen Projekte bzw. Projektteile von der ausgeweiteten Förderung profitieren, welche zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2026 umgesetzt werden.

Die Kosten werden periodengerecht demjenigen Jahr zugerechnet, in welchem die Leistungen effektiv erbracht werden. Wenn beispielsweise Arbeiten im Jahr 2026 umgesetzt werden, die Rechnungsstellung aber erst 2027 erfolgt, dann gilt der Subventionssatz des Jahres 2026. Umgekehrt führen Vorauszahlungen des Subventionsempfängers im Jahr 2026 für Leistungen, die erst 2027 erbracht werden, nicht zu höheren Subventionssätzen.

Absatz 4

Absatz 4 des eingefügten Artikels 5a hält fest, dass für den Fall, dass für ein Vorhaben auch andere Bundessubventionen beansprucht werden können, die maximal möglichen Bundesmittel von 50 Prozent der Gesamtkosten auf neu höchstens 70 Prozent der Gesamtkosten angepasst werden.

Fördervoraussetzungen für bereits laufende Vorhaben

Absatz 2 Buchstabe b

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch bereits laufende Vorhaben profitieren. Der Bund kann laufende Vorhaben, für die bereits vor Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes eine Finanzhilfe zugesichert wurde und für die Projektkosten in den Jahren 2023–2026 anfallen, auf Antrag der Träger der Vorhaben mit einer Finanzhilfe bis zu 70 Prozent der anrechenbaren Kosten unterstützen, sofern gewisse Bedingungen gemäss Ziffern 1 oder 2 erfüllt sind und die entsprechenden Nachweise erbracht werden.

Somit gilt die Erhöhung bei bereits laufenden Projekten nicht automatisch. Damit sollen insbesondere Mitnahmeeffekte verhindert werden. Das SECO prüft, wozu die zusätzlichen Bundesmittel eingesetzt werden sollen.

Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1

Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 hält fest, dass laufende Vorhaben dann von der Erhöhung des Subventionssatzes profitieren können, wenn aufgrund der Erhöhung des Subventionssatzes ein nachweisbarer Zusatznutzen generiert wird. Der generierte Zusatznut-

zen für den Schweizer Tourismus in Bezug auf die zu erreichenden Förderziele von Innotour (Art. 2, Absatz 1 BG Innotour) muss vom Gesuchsteller sowohl ex ante im Rahmen des Antrages als auch anschliessend im Rahmen der Projektberichterstattung nachgewiesen werden. Ziel der ausgebauten Förderung ist ein expliziter Innovationseffekt und die Generierung eines nachweisbaren Zusatznutzens.

Entsprechend muss der Gesuchsteller aufzeigen, dass sein Projekt mit den zusätzlichen Mitteln umfassender, besser oder schneller umgesetzt werden kann.

Eine **umfassendere** Umsetzung kann bedeuten, dass durch die Integration zusätzlicher touristischer Partner, beispielsweise einer weiteren touristischen Destination, die Breitenwirkung des Projektes erhöht wird und somit mehr Akteure vom Projekt profitieren können. Das SECO erwartet dabei, dass auch die zusätzlichen touristischen Partner zumutbare Eigenleistungen erbringen.

Mit der vorliegenden Ausweitung der Innotour-Förderung soll der Schweizer Tourismus insbesondere bei drei strategisch prioritären Innovationsthemen unterstützt werden: der Digitalisierung, der Nachhaltigkeit sowie bei den Herausforderungen rund um die Erholung und strukturelle Weiterentwicklung des Städte- und Geschäftstourismus. Entsprechend wird unter umfassender auch verstanden, wenn ein Projekt bewusst in einem oder mehreren der drei Themen umfassender als ursprünglich geplant umgesetzt werden soll.

Zudem kann auch die Umsetzung von umfassenderen Wissenstransferaktivitäten einen Zusatznutzen generieren. Es ist im Interesse von Innotour, dass möglichst viele Akteure von den gemachten Projekterfahrungen profitieren, womit die nachhaltige und langfristige Multiplikatorwirkung eines Projektes gesteigert wird.

Besser kann bedeuten, dass aufgrund zusätzlicher oder ausgebauter Projektelemente die Qualität der Projektergebnisse in Bezug zu den ursprünglichen Projektzielen verbessert und somit ein Zusatznutzen generiert wird. Zweck der Massnahme ist aber nicht, dass im Vergleich zu den vom SECO ursprünglich bewilligten Projekt neue Projektziele definiert und anvisiert werden. Davon ausgenommen sind die zuvor erläuterten umfassenderen Umsetzungen im Bereich der drei strategisch prioritären Innovationsthemen.

Schneller kann bedeuten, dass ein Projekt aufgrund des Einsatzes zusätzlicher externer Unterstützung rascher als ursprünglich geplant abgeschlossen werden kann und der Projekterfolg somit rascher als ursprünglich vorgesehen realisiert wird. Da

eine schnellere Umsetzung nicht per se einen Zusatznutzen bedeutet, muss dieser explizit nachgewiesen werden. Die schnellere Umsetzung soll aber nicht dazu führen, dass die geplanten Eigenleistungen der Projektträgerschaft reduziert bzw. durch zusätzliche externe Unterstützung substituiert werden.

Eine schnellere, bessere oder umfassendere Projektumsetzung soll entsprechend nicht über eine Reduzierung der Eigenmittel auf Seiten der Projektträgerschaft erreicht werden. Dies ist nicht das Ziel der vorliegenden Massnahme und wird nicht unterstützt.

Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 2

Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 hält fest, dass laufende Vorhaben auch dann von der Erhöhung des Subventionssatzes profitieren können, wenn sie aufgrund der Folgen der Covid-19-Pandemie ohne die Erhöhung des Subventionssatzes nicht wie geplant abgeschlossen werden können. Dies muss vom Gesuchsteller im Rahmen des Antrages nachgewiesen werden.

Mögliche Gründe sind Projektverzögerungen, welche die Projektkosten erhöhen, begründete Einbussen von Eigen- oder Drittmitteln der Gesuchsteller, bspw. da sich letztendlich weniger Partner an der Projektumsetzung beteiligt haben, oder unvorhersehbaren Projektänderungen, wie bspw. der notwendige Ersatz eines Projektpartners.

Bei Anträgen gemäss Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 müssen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie für die Jahre 2023 bis 2026 nachgewiesen werden, die Gründe bzw. die Ursachen dürfen aber auch in der Periode seit Ausbruch der Covid-19-Pandemie liegen.